

Bebauungsplan "Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg" (RSBB), Stadt Altenberg OT Hirschsprung

Teil II der Begründung Umweltbericht (Bestandssituation)

Planstand:

Vorentwurf

Planungshoheit / Auftraggeber:



Stadtverwaltung Altenberg
Bauverwaltung Hochbau
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich 1 Amt für Zentrale Dienste
Referat Baumanagement
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Projekt-Nr.:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
25 R 554

Radeberg, 11.06.2026

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet.....	1
1.3	Ziele und Inhalte der Planung.....	1
1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	2
2	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	2
2.1	Fachgesetze	2
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	4
3	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung.....	5
3.1	Schutzgebiete	5
3.1.1	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	5
3.1.2	Schutzgebiete nach Wasserrecht.....	5
3.2	Schutzgüter.....	5
3.2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	5
3.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
3.2.3	Fläche	8
3.2.4	Boden	8
3.2.5	Wasser.....	9
3.2.6	Klima, Lufthygiene und Klimawandel	9
3.2.7	Landschaftsbild und potenzielle Erholungseignung	10
3.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	10
3.2.9	Wechselwirkungen	10
3.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
4	Eingriffsregelung	11
5	Quellen.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	im Geltungsbereich vorkommende Biotoptypen	6
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
Abb. 2-5:	Überblick über das Plangebiet (07/2025).....	6
Abb. 6	Biotoptypen im Plangebiet	7
Abb. 7:	Böden im Plangebiet	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Zusammenarbeit mit der Stadt Altenberg das Ziel den bestehenden Nutzungsbereich der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg für den Sport- und Freizeitbereich bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zu sichern und punktuell weiterzuentwickeln. Durch den Ausbau und die infrastrukturelle Weiterentwicklung soll das gesamte Areal als ganzjährig nutzbare Sport- und Freizeitstätte von überregionaler Bedeutung attraktiver gestaltet werden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB unterliegt das Vorhaben der Pflicht, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der abschließenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG) erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Entwurf.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Altenberg nahe dem Ortsteil Hirschsprung. Es grenzt allseitig an Wald an.

Das Plangebiet selbst ist durch die bestehenden Anlagen, wie den Eiskanal, verschiedene Gebäude an den Starthöhen, im Zielbereich, Verwaltungs- und Technikgebäude sowie die Zuwegungen, Straßen entlang des Bahnkörpers und Aufenthaltsbereiche für die Zuschauer geprägt. Fichtenforste, Waldrandbereiche, kleinere Ruderalfluren und Rasenflächen sind ebenfalls im Plangebiet vorhanden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Areal der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg mit den erforderlichen Abstandsflächen sowie die beiden Zufahrtsstraßen. Er ist insgesamt ca. 13,52 ha groß und in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt. Es liegen mehrere Flurstücke der Gemarkung Hirschsprung im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes.

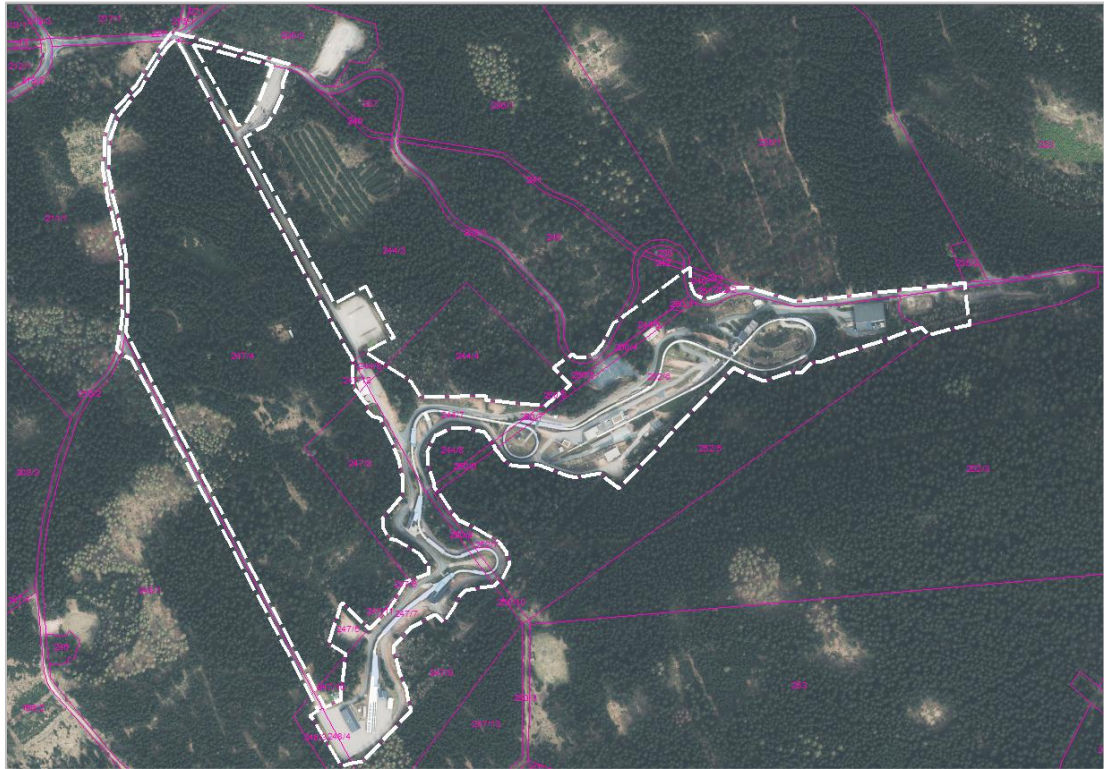
1.3 Ziele und Inhalte der Planung

Mit der Aufstellung des B-Planes soll eine planungsrechtlichen Grundlage für die Anlage der Rennschlitten- und Bobbahn und die Vorbereitung von Baurecht für Neubau- und Sanierungsarbeiten geschaffen werden.

Weitere Planungsziele sind:

- Sicherung einer der Nutzung entsprechenden angemessenen Erschließung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere von Naturschutz und Wald,
- Sicherung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (DOP 2024 © GeoSN, dl-de/by-2-0)



Der Bebauungsplan trifft u. a. folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet "Rennschlitten- und Bobbahn", welches zu 80 % überbaut werden kann.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Mit dem B-Plan wird eine Fläche von 13,52 ha überplant. Die Nutzung des Plangebietes setzt sich wie folgt zusammen:

- ca. 7,88 ha Sonstiges Sondergebiet,
- ca. 1,746 ha Verkehrsfläche,
- ca. 3,894 ha Waldfläche.

2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

2.1 Fachgesetze

Für die einzelnen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu behandeln sind, sind in den Fachgesetzen diverse Grundsätze und Leitziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt (bestehend aus den einzelnen Schutzgütern) formuliert. Diese werden hier nicht alle wiedergegeben, da dies den Rahmen sprengen würde. Vielmehr werden auf ihrer Grundlage für jedes Schutzgut einzelne Zielsetzungen - bezogen auf das Vorhaben - zur Erfüllung der Grundsätze und Leitziele aufgestellt.

Umweltbericht

Die Darstellung der Ziele ist erforderlich, um die im B-Plan ausgewiesenen geplanten Flächennutzungen mit diesen Zielen abgleichen zu können und die Umweltverträglichkeit der Planungen beurteilen zu können.

Zielsetzungen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)

- Dauerhafter Erhalt der naturraumspezifischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,
- Sicherung und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Vermeidung negativer Einflüsse aus dem Umfeld,
- Vernetzung von hochwertigen Biotopen und Entschärfung von Migrationsbarrieren (Wanderungsbarrieren),
- Freihaltung wichtiger bzw. bedeutsamer Biotopstrukturen von Bebauung,
- Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil.

Zielsetzung Fläche (BauGB)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen,
- Nutzung der Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung.

Zielsetzungen Boden (BBodSchG, BNatSchG, BauGB, SächsKrWBodSchG)

- Eindämmung der Inanspruchnahme von gewachsenem Boden durch Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß,
- Wiedernutzbarmachung / Entsiegelung von Brachflächen vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden,
- vorrangige Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvoller Ausgleich für Eingriffe in den Bodenhaushalt.

Zielsetzungen Wasser (WHG, SächswG)

- Förderung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens,
- Minimierung von Niederschlagsabflüssen durch Versickerung, Verminderung des Anteils befestigter Flächen sowie dezentrale Bewirtschaftung.

Zielsetzungen Klima / Luft (KSG, BImSchG, BNatSchG, SächsNatSchG,)

- Stärkung des Klimaschutzes, Verbesserung der stadtklimatischen Standortbedingungen durch Maßnahmen gegen Überwärmung
- Sicherung großflächiger Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete aufgrund ihrer positiven lokalklimatischen Wirkungen,
- Freihaltung der Hauptleitbahnen der Frisch- bzw. Kaltluft,
- Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.

Zielsetzungen Landschaftsbild und Erholungseignung

(BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)

- Sicherung von Bereichen hoher landschaftsästhetischer Qualität, die sich aus der Vielfalt und Kleinteiligkeit an Wald-, Offenland-, Siedlungs- und Gewässerlandschaften ergibt,

Umweltbericht

- Aufwertung der strukturarmen und ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Setzung von Landmarken durch Kuppenbepflanzung, Renaturierung naturfern ausgebauter und verrohrter Gewässerabschnitte, Betonung des Verlaufs von Wegen durch Begleitpflanzung),
- Minderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Eingrünung untypischer Gebäude etc.),
- Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit der siedlungsnahen Freiräume durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen (Einbindung der Ortschaften in die umgebende Landschaft).

Zielsetzungen Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

(BNatSchG, SächsNatSchG, BImSchG, BauGB)

- Aufrechterhaltung / Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Vermeidung von Lärmbelastungen für Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität / Einhaltung der Immissionsgrenzwerte,
- sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die Ziele werden durch Grenz- und Richtwerte für Lärm- und Luftschadstoffbelastungen (§ 50 BImSchG, DIN 18005, 39. BImSchV, TA Luft) untersetzt.

Zielsetzungen Kultur- und Sachgüter (SächsDSchG, BNatSchG, BauGB)

- Erhalt und Schutz der Kulturdenkmale wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung für das öffentliche Interesse.

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Der Geltungsbereich befindet sich im Planungsgebiet des Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (RPV 2020). Mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 wurde das Kapitel 4 – Freiraumentwicklung des Regionalplans 2020 für unwirksam erklärt. Umweltrelevante Ausweisungen sind daher im Moment nicht bedeutsam.

Gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (SMI 2013) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums (40-70 ha) sowie in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf - grenznahes Gebiet.

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. (G 4.1.1.1) Da die Rennschlitten- und Bobbahn als solche bereits besteht und nur kleinflächig verändert wird, wird kein bisher unzerschnittener Raum neu zerschnitten.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan besteht nicht.

3 Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird die Bestandssituation erläutert. Auswirkungen und Maßnahmen werden zum Entwurf ergänzt.

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Ausgangssituation

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet: EU-Nr. 5148-304 "Weicholdswald", Europäisches Vogelschutzgebiet: EU-Nr. 5148-451 "Weicholdswald") befindet sich östlich in ca. 620 m Entfernung zum Plangebiet.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet d 78 "Oberes Osterzgebirge". In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (2001) ist folgender Schutzzweck angegeben: "Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und Entwicklung eines Landschaftsausschnittes im Osterzgebirge, der die zertalte flache Nordabdachung im Weißeritzkreis umfasst. Er weist eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte auf und ist für den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund sowie für die Erholung überregional bedeutsam" (LSG-VO 2001). Dies wird von weiteren detaillierteren Schutzzwecken untermalt.

Gemäß § 4 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich ist die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge" zu beantragen und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit aussagefähigen Entwurfsunterlagen.

3.1.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Im Geltungsbereich sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete festgesetzt.

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Ausgangssituation

Die bestehenden Anlagen im Geltungsbereich werden als Trainings- und Wettkampfstätte von einem eingeschränkten Personenkreis genutzt. Ferner ist das Areal touristisch von Bedeutung und wird im Rahmen der Freizeiterholung und insbesondere in der Wintersaison bei Wettkämpfen besonders stark besucht. Die nächstgelegene Ortslage Hirschsprung ist ca. 400 m entfernt. Das Plangebiet befindet sich in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet (LFULG 2025).

Vorbelastung

Es bestehen keine maßgeblichen Lärmquellen, die auf das Plangebiet einwirken. Im Rahmen von Wettkämpfen kommt es zu kurzzeitigen Lärmemission und erhöhtem Besucheraufkommen, wobei der Pkw-Verkehr überwiegend in Altenberg zurückgehalten wird und ein Busshuttle zum Areal (bis Kreuzungsbereich am Kohlgrundweg) eingerichtet ist.

3.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Ausgangssituation**

Die Begehung des Plangebietes fand am 29.07.2025 statt.

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Anlagen, wie den Eiskanal, verschiedene Gebäude an den Starthöhen und im Zielbereich, Verwaltungs- und Technikgebäude sowie die Zuwegungen, Parkplätze und Straßen entlang des Bahnkörpers geprägt. Die Anlage ist von Fichtenforst umgeben. Entlang der Straßen im Übergang zum Wald sind Waldrandbereiche und kleinere ruderaler Säume ausgebildet. Zwischen Eiskanal und Erschließungsstraßen sind ferner kleinere Wiesen- und Gehölzflächen vorhanden.

Abb. 2-5: Überblick über das Plangebiet (07/2025)



Die nachfolgende Tabelle und Abbildung gibt einen Überblick über die Biotoptypen des Plangebietes sowie deren ökologische Bedeutung (Bestandswert und Einstufung der Bedeutung nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" - SMUL 2017).

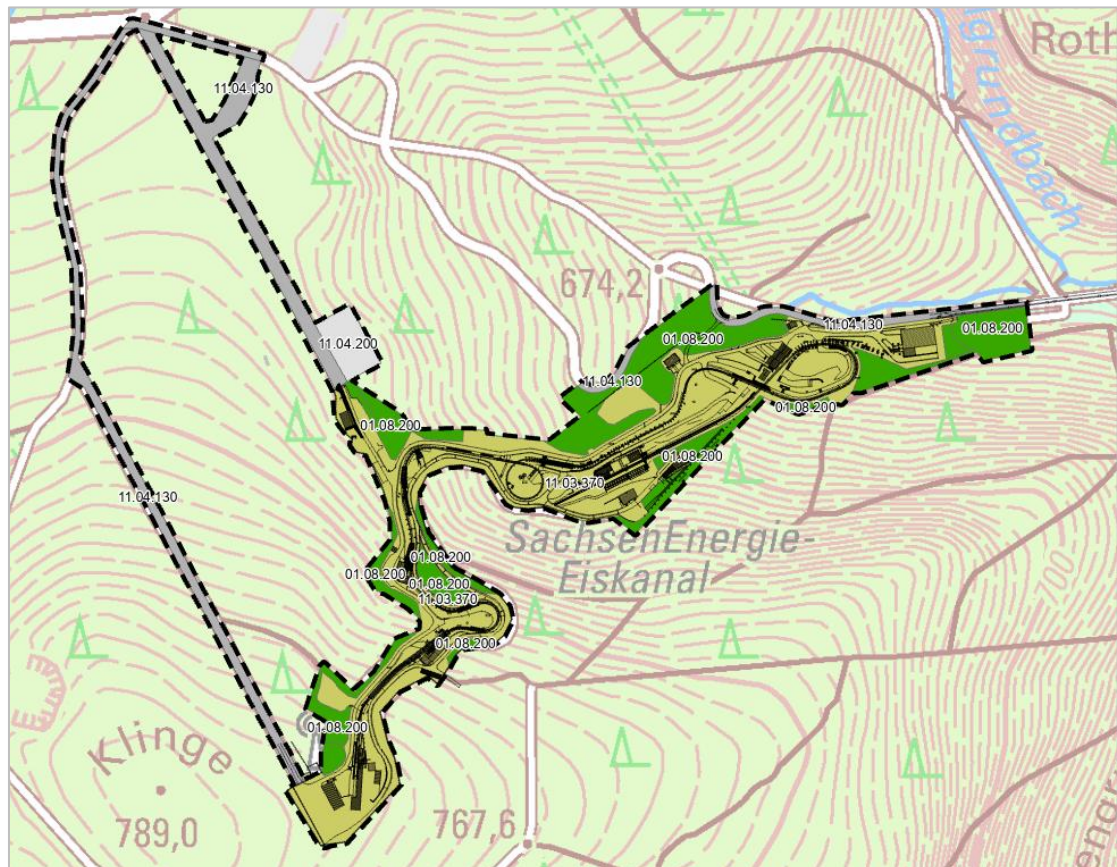
Tab. 1: im Geltungsbereich vorkommende Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Bedeutung	RL SN	geschützt
11.03.370	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	5	gering	-	-
01.08.200	Fichtenforst	14	mittel	-	-
11.04.130	befestigter Wirtschaftsweg inkl. Bankett, Böschung	5	gering	-	-
11.04.200	Parkplatz	0	gering	-	-

Umweltbericht

Legende: Bedeutungsstufen:		RL SN – Rote Liste der Biotoptypen Sachsen:	
0-6	geringe Bedeutung	2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste	
7-12	nachrangige Bedeutung		
13-18	mittlere Bedeutung	geschützt:- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30	
19-24	hohe Bedeutung	BNatSchG / § 21 SächsNatSchG	
25-30	sehr hohe Bedeutung	§ - geschützt	

Abb. 6 Biototypen im Plangebiet (DTK 25 © GeoSN, dl-de/by-2-0)

Geschützte Biotope

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt. Höhlenreiche Einzelbäume können vorhanden sein. Zum Entwurf werden die Bereiche in denen Neubauten erfolgen sollen nochmals konkret begutachtet und auf Höhlenbäume geprüft.

Wald

Die randlichen vorkommenden Waldbestände insbesondere Fichtenforste, sind grundsätzlich in ihrer Bedeutung für die Umwelt und für den wirtschaftlichen Nutzen zu schützen. Mit den Forstverwaltungen vom Landkreis und Staatsbetrieb Sachsenforst wurde die Waldgrenze, wie sie im Rechtsplan dargestellt ist, abgestimmt. Soll eine Waldfläche in eine anderweitige Nutzung umgewandelt werden, sind die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung zu prüfen (Waldumwandlungserklärung). Diese Prüfung mit Beschreibung des Bestandes und der Auswirkungen erfolgt zum Entwurf. Es sind ca. 3.200 m² zur Überplanung vorgesehen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ferner der Waldabstand zu bauliche Anlagen mit Feuerstätten von mindestens 30 m Beachtung finden (LK SSO, Forst 28.05.2026).

Fauna

Es ist mit dem Vorkommen von Wald- und / oder Zauneidechsen sowie Kreuzottern zu rechnen

Umweltbericht

(LK SSO, UNB 2025). Ferner stellen die Waldbäume grundsätzlich potenzielle Neststandorte für Vögel und Quartiersstandorte für Fledermäuse dar. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt zum Entwurf.

Vorbelastungen

Die Biotopstruktur einschließlich des Arteninventars im Plangebiet sind durch die Anlage und Erschließungswege anthropogen überprägt. Belastungen bestehen insbesondere durch Stoffeinträge, Beunruhigungen, Lärm und Lichtwirkungen durch den Aufenthalt von Menschen bzw. Fahrzeugen.

3.2.3 Fläche**Ausgangssituation**

Der B-Plan umfasst eine Fläche von 13,52 ha. Es handelt sich um einen überwiegend bebauten und (teil)versiegelten Standort.

3.2.4 Boden**Ausgangssituation**

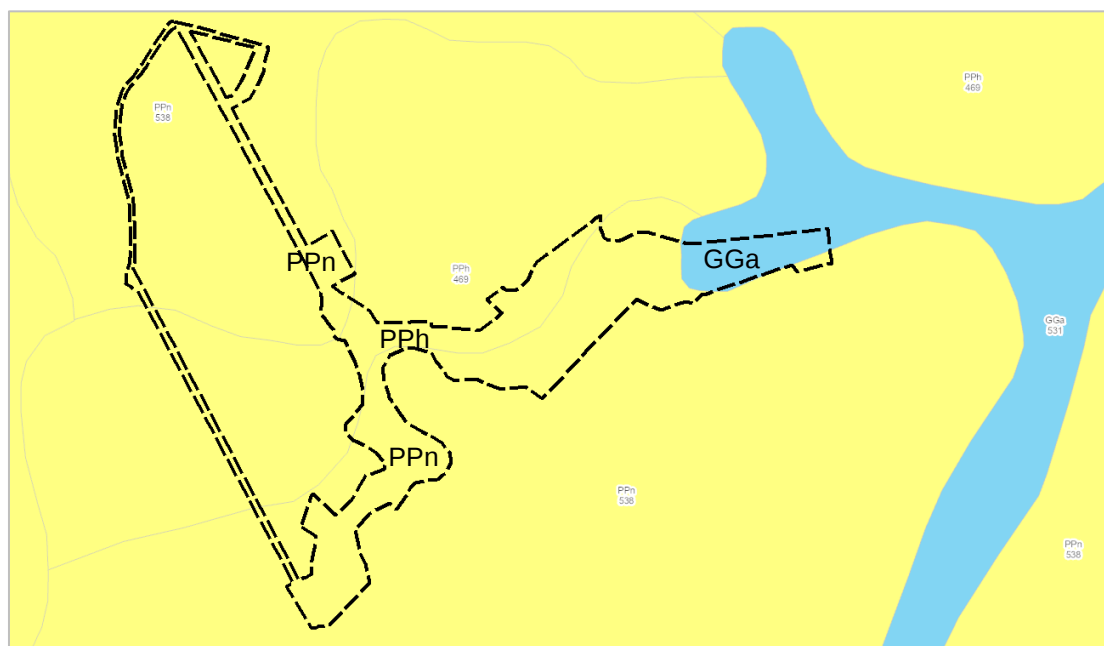
Gemäß der digitalen Bodenkarte (BK 50, LfULG 2025) sind hauptsächlich Podsole (PPn) aus periglazialen Grussand über Sandschutt verbreitet, welche eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit und ein geringes Wasserspeichervermögen aufweisen. Sie können in mittlerem Maße Stoffe im Boden zurückhalten (mittlere Filter- und Pufferfunktion).

Kleinfächig kommt Humuspodsol (PPh) aus periglazialen Gruslehm über Schutt führendem Lehm vor. Diese Böden besitzen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, ein mittleres Wasserspeichervermögen und eine mittlere Filter- und Pufferfunktion.

Im Osten des Plangebietes ist Augley (GGa) aus fluvialimnogenem Kies führendem Lehm über Sandkies verbreitet, der eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit und Filter- und Pufferfunktion aufweist sowie ein sehr geringes Wasserspeichervermögen.

Die Böden weisen keine besondere Standorteigenschaften auf und sind in Teilbereichen anthropogen überprägt.

Abb. 7: Böden im Plangebiet (BK 50, LfULG 2025)



Umweltbericht

Die Böden sind in den bisher nicht beanspruchten Bereichen empfindlich gegenüber Verdichtung, im Bereich der Auengleye im Osten sehr hoch empfindlich. Der kleinflächig verbreitete Humuspodsol ist empfindlich gegenüber Wassererosion.

Vorbelastungen

Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind durch die Tätigkeit des Menschen stark verändert. Beeinflussungen resultieren im Wesentlichen aus der Überbauung. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt (LK SSO, Altlasten/Bodenschutz 22.05.2026).

3.2.5 Wasser**Ausgangssituation**Oberflächenwasser

Nördlich des Kohlgrundweges führt der Graben "Zufluss zum Kohlgrundbach" an der nordöstlichen Grenze außerhalb des Plangebietes entlang.

Bezüglich der Fließgewässer ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten (§ 76 WHG, § 24 SächsWG).

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich hydrogeologisch im Fichtelgebirgs-Erzgebirgs-Komplex und dort im Teilraum Erzgebirgs-Zentralzone. Das Grundwasser wird als Kluftgrundwasserleiter im silikatischen Magmatit (Festgestein) geführt (HyK 200, LFULG 2025).

Gemäß den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie (2022-2027, LFULG 2025) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers "Müglitz". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebots ist als gut eingeschätzt, so dass keine Übernutzung des Grundwassers vorliegt. Der chemische Zustand ist ebenfalls gut.

Die mittlere Grundwasserneubildung für die Jahre 1988-2010 lag gemittelt bei ca. 100-150 mm/a, die modellierte mittlere Grundwasserneubildung für die Jahre 2021-2050 liegt bei 50-100 mm/a und somit noch im positiven Bereich, sinkt aber weiter (LFULG 2025). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend ungünstig (HyK 200, LFULG 2025).

VorbelastungenOberflächenwasser

Vorbelastungen des Fließgewässers bestehen durch die anthropogen überprägte Morphologie sowie die Nutzung als Vorflut zur Straßenentwässerung einschließlich entsprechender Verrohrungen.

Grundwasser

Durch Flächenversiegelungen und Ableitung des anfallenden Wassers insbesondere in überbauten Bereichen kommt es zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und demzufolge sinkt das Retentionsvermögen sowie die Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich.

3.2.6 Klima, Lufthygiene und Klimawandel**Ausgangssituation**

Gemäß REKIS (LFULG / TUD 2025) lag die Jahresmitteltemperatur für die Stadt Altenberg (Gemeindegebiet) 1961 bis 1990 bei 5,6°C. Für den Zeitraum 1991 bis 2020 wurde u. a. eine Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur um etwa 1,2°C festgestellt sowie die Zunahme der Anzahl der Sommertage (mehr als 25°C Tagesmaximumtemperatur) um 8 Tage. Ferner hat die

Umweltbericht

Anzahl der Frosttage (weniger als 0°C Tagesminimumtemperatur) um 12 Tage abgenommen. Langfristig wird die Jahresdurchschnittstemperatur weiter zunehmen, wobei die stärkste projizierte Temperaturveränderung bei +5,4°C im Sommer, die geringste projizierte Temperaturveränderung bei +4°C im Frühling beträgt (2071-2100).

Der Jahresniederschlag der Stadt Altenberg (Gemeindegebiet) erreichte im Zeitraum 1961 bis 1990 938 mm. Hierzu gab es gemäß REKIS für den Zeitraum 1991 bis 2020 und es sind auch mittel- und langfristig nur geringe Veränderungen zu erwarten. Es ist jedoch mit einer Abnahme der Sommer- und Zunahme der Winterniederschläge zu rechnen, was zu längeren Trockenperioden unterbrochen von einzelnen ggf. Starkregenereignissen führt.

Generell ist die klimatische Belastung des Umfeldes aufgrund der Lage umgeben von Waldflächen als gering einzustufen. Es sind ausreichend Austauschmöglichkeiten zwischen den Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken (Wald - Frischluft) gegeben.

Vorbelastungen

Bezüglich der Lufthygiene ist von allgemeinen stofflichen Belastungen auszugehen.

3.2.7 Landschaftsbild und potenzielle Erholungseignung**Ausgangssituation**

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum "Oberes Osterzgebirge". Die ästhetische Qualität lässt sich wesentlich aus den charakteristischen Elementen einer Landschaft, ihrer Eigenart und ihrer Vielfalt ableiten.

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes ist durch die umgebenden Waldflächen und dem stark reliefierten Gelände mit Erhebungen und Talsenken gekennzeichnet. Durch das bewegte Relief, welches charakteristisch für den Naturraum ist, ergeben sich teils weite Ausblicke in die Landschaft. Das Plangebiet weist mit Wald, Wiese und technischen Anlagen und Gebäuden eher wenige Strukturen auf. Wälder stellen grundsätzlich einen typischen Landschaftsbestandteil des Naturraums dar, allerdings sind die vorkommenden Fichtenforste nicht typisch. Kleinflächig verfügt das Plangebiet damit insgesamt über eine mittlere Strukturvielfalt und geringe Naturnähe.

Hinzu kommt der Erlebniswert der Landschaft (potenzielle Erholungseignung), welche aufgrund der vorhandenen Strukturen für Sport und Freizeit gut erschlossen und zur Erholung gut geeignet ist. Die Rennschlitten- und Bobbahn ist regional von Bedeutung.

Die Landschaftsbildqualität wird insgesamt kleinräumig als mittel eingestuft.

Vorbelastungen

Es bestehen geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen.

3.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**Ausgangssituation**

Archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen im Plangebiet vor allem zwischen Boden und der Biotopausstattung. So bewirkt der erhöhte Versiegelungsgrad des Bodens eine

Umweltbericht

geringe Lebensraumausstattung für Tiere und Pflanzen, was sich wiederum auf den Wasserhaushalt, das Klima und das Ortsbild auswirkt.

Besondere Wechselwirkungen aufgrund besonderer Ausprägungen oder Verflechtungen der Schutzgüter bestehen nicht.

3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände durch die bestehenden Nutzungen weiterhin geprägt. Die ruderalen Bereiche, die nicht regelmäßig genutzt oder gepflegt werden, würden durch fortschreitende Sukzession weiter verbuschen und sich zu Wald entwickeln. Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der kleinklimatischen Situation über das bestehende Maß hinaus wären nicht gegeben.

4 Eingriffsregelung

Der Vollzug der Eingriffsregelung erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 ff BNatSchG und § 9 SächsNatSchG. Gemäß dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung wird vorrangig eine Vermeidung oder ggf. Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes angestrebt. Für alle unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes gleichwertig wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Ist dies nicht vollständig möglich, sind Ersatzmaßnahmen notwendig, d. h. Maßnahmen, die geeignet sind, die betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung sowie die Kompensation, der durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe werden im Entwurf Maßnahmenvorschläge formuliert, die durch die Übernahme der entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan rechtskräftig werden.

Die Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen erfolgen zum Entwurf.

5 Quellen

BAUGB - BAUGESETZBUCH

i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung

BBODSCHG - BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuell geltenden Fassung

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der aktuellen Fassung

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2025:

Interaktive Karten im iDA-interdisziplinäre Daten und Auswertungen Sachsen unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>, eingesehen am 06.08.2025.

Umweltbericht

- Bodendaten der digitalen Bodenkarte 50,
- Bodenfunktionenkarten, Erosionsgefährdungskarte, Verdichtungsempfindlichkeit
- Daten zur Wasserrahmenrichtlinie: Zustand des Grundwasserkörpers,
- Grundwasserneubildung,
- Hydrogeologischen Übersichtskarte 200,
- Schutzfunktion d. Grundwasserüberdeckung, Hydrogeologischen Spezialkarte 50
- Radonvorsorgegebiet

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE / TUD - TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN 2025

Informationssystem ReKIS, Klimawandel in Ihrer Region, Gemeinde Altenberg
01.11.2021, im Internet unter: <https://rekis.hydro.tu-dresden.de/kommunal/sachsen-k/infos-und-hilfsangebote/kommunale-klimasteckbriefe/>, abgerufen am 06.08.2025

LK SSO- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2025

Naturschutzbehörde: Abfrage Artdaten 21.08.2025, Abstimmung zum Artenschutz
03.09.2025

LK SSO- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026

Forstbehörde: Stellungnahme bezüglich Wald, 28.05.2026

Altlasten/Bodenschutzbehörde: Stellungnahme bezüglich Altlasten, 22.05.2026

KSG - BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in der aktuell geltenden Fassung

RPV - REGIONALER PLANUNGSVERBAND 2020:

Regionalplan Oberes Elbtal - Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung

SÄCHSDSCHG - SÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), in der aktuell geltenden Fassung

SÄCHSKRWBODSCHG - SÄCHSISCHES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND BODENSCHUTZGESETZ

vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der aktuell geltenden Fassung

SÄCHSWG - SÄCHSISCHES WASSERGESETZ

vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der aktuell geltenden Fassung

KSG SächsDSchG

SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2017:

Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen
im Freistaat Sachsen

SMI- STAATMINISTERIUM DES INNERN 2013:

Landesentwicklungsplan 2013

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell geltenden Fassung